

Da die Master-Studienpläne Weiterqualifizierungen für Managementfunktionen anbieten, haben die Abgänger die Gelegenheit, eine Speziallaufbahn in größeren Bibliotheken, Informationszentren, Archiven und Dokumentationszentren einzuschlagen. Absolventen aus Master-Studiengängen mit Postgraduiertenabschluss arbeiten in der Regel bereits in Bibliotheken, sodass – ebenso wie in Australien – ihre Studien eine Hilfestellung bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung ihrer Laufbahn bieten.

**Gillian Hallam:** Ich denke also, dass es – abgesehen von einigen Unterschieden in

der Geschichte der Bibliotheksausbildung und der Vorgehensweise bei der Akkreditierung – eine Vielzahl von Ähnlichkeiten zwischen Australien und Deutschland gibt. Dies hat uns beiden ermöglicht, auf vielfältige Weise zusammenzuarbeiten. Ich hatte das Vergnügen, sowohl als Gastprofessorin als auch als Dozentin an der HdM Summer School meinen Beitrag zum Studienprogramm in Stuttgart zu leisten.

In einem der Kurse wurde eine Partnerschaft zwischen HdM- und QUT-Studierenden eingerichtet, mit dem Ziel, durch den praktischen Einsatz partizipa-

tiver Technologien Kenntnisse über diese in Bibliotheken zu erwerben. Gemeinsam arbeiteten die beiden Gruppen von Studierenden ein Dokument über ihre Lernerfahrungen aus, das in physischer und virtueller Form auf der BOBCATSSS-Konferenz präsentiert wurde (Davis et al, 2012). Darüber hinaus denke ich, es wäre sehr nutzbringend, wenn wir das Potenzial für eine Forschungszusammenarbeit zwischen unseren beiden Ländern schaffen, beispielsweise im Bereich des strategischen Managements in Bibliotheken. Damit wären wir einige Jahre gut beschäftigt!

Wolfgang Folter

## Eingruppierung bis E 12 möglich!

### Massive Verbesserungen in der Entgeltordnung Bund / Absicherung für FaMIs

Im langwierigen Kampf um bessere Eingruppierungsregelungen erlebten die Bibliotheksbeschäftigten seit 2011 durch die neue Entgeltordnung der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) zuletzt Jahre der tiefen Frustration – nun ist zur Abwechslung einmal Feierstimmung angesagt: Die zum 1. Januar 2014 in Kraft getretene Entgeltordnung des Arbeitgebers »Bund« (EntgO Bund) stellt für Bibliotheksverhältnisse eine regelrechte Sensation dar. Die damaligen Slogans des Berufsverbands Information Bibliothek (BIB) »Bachelor heißt E 9 – lebenslänglich!« und »FaMIs machen's für E 2 – Hauptsache Arbeit!?!« sind nun beim Bund nicht mehr angebracht...

**D**ie Verhandlungen über Bibliotheken haben wir von der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di schon von November 2011 bis Februar 2012 geführt. Seitdem stand das Ergebnis eigentlich fest – nur größere Streitigkeiten über andere Themen und längere Unterbrechungen haben zu einer Verzögerung der Gesamteinigung bis September 2013 geführt. Der Bund verhandelte grundsätzlich auf Basis der TdL-Entgeltordnung – aber im Bibliotheksbereich führten die Verhandlungen zu massiven Verbesserungen, insbesondere für die Bachelor-Ebene.

Ohne die Verzögerungen wäre die neue EntgO Bund genau zu einem 20-jährigen Jubiläum gekommen: Im Januar 1993 wurde von den gewerkschaftlich organisierten Bibliotheksbeschäftigten die (auch vom BIB unterstützte) Forderung aufgestellt: Streichung der speziellen Tätigkeitsmerkmale für Bibliotheken, Eingruppierung nach den »allgemeinen Fallgruppen« des Verwaltungsdienstes. Nun hat der erste der drei großen öffentlichen Arbeitgeber diese Forderung – zumindest in abgewandelter Form und zu weitgehenden Teilen – erfüllt.

#### Was hat sich geändert?

1. Vor allem: Eine Eingruppierung ist nun bis zur E 12 möglich! (Bund bislang:

tariflich faktisch maximal E 9 und außertariflich E 10)

2. Die bislang nur außertariflichen Eingruppierungen in E 8 und E 10 (ehemals Vc und IVa BAT) sind nun in der Entgeltordnung tarifiert.

3. Die viel kritisierten Kriterien für höhere Eingruppierungen (Bestands- und Ausleihzahlen, Unterstellungen, Leitungsfunktionen) sind zugunsten inhaltlicher Kriterien (Schwierigkeitsgrad, Verantwortung) gestrichen worden.

4. Bibliotheksbeschäftigte werden so zwar nicht direkt nach den »allgemeinen Fallgruppen« eingruppiert, aber in ihren Tätigkeitsmerkmalen finden in E 9-12 genau dieselben Begriffe für Heraushebungen Anwendung wie im Verwaltungsdienst.

5. Statt von der Ausbildung zum Diplombibliothekar ist in E 9-12 nun die Rede von »einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung«. Bekannt war schon seit BAT-Zeiten eine Definition der »wissenschaftlichen Hochschulbildung« (für E 13-15), nun kommt bei mehreren Berufen in der EntgO Bund eine der »Hochschulbildung« (Bachelor- beziehungsweise

Aufgrund des Redaktionsschlusses von BuB befinden sich Text der Entgeltordnung und Erläuterungen auf dem Stand von Mitte November 2013, die endgültige redaktionelle Abstimmung stand zu diesem Zeitpunkt noch aus. Laut Auskunft von ver.di waren hierdurch für den Bibliotheksbereich aber keine Änderungen mehr zu erwarten – falls doch, wird in BuB berichtet.

## Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, Anlage 1 (Entgeltordnung), Teil III: Tätigkeitsmerkmale für besondere Beschäftigtengruppen, Abschnitt 2:

# Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten

### Entgeltgruppe 12

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien oder Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

### Entgeltgruppe 11

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien oder Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich

- dadurch, dass sie besonders verantwortungsvoll ist, sowie
- durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung

aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt.

### Entgeltgruppe 10

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien oder Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich

- dadurch, dass sie besonders verantwortungsvoll ist, sowie
- mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung

aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt.

### Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien oder Museen oder in anderen wissenschaftlichen Anstalten mit ein-

schlägiger abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### Entgeltgruppe 8

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien, der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeiten selbständige Leistungen erfordern.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

### Entgeltgruppe 6

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken oder Büchereien, der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeiten vielseitige Fachkenntnisse und zu einem Viertel selbständige Leistungen erfordern.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

### Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit abgeschlossener mind. dreijähriger einschlägiger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

### Entgeltgruppe 4

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit schwierigen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

### Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung

erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

### Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten mit einfachen Tätigkeiten.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

### Protokollerklärungen

**Nr. 1** Es gilt die Protokollerklärung Nr. 4 des Teils I.

(= »Selbständige Leistungen erfordern einen vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.«)

**Nr. 2** Es gilt die Protokollerklärung Nr. 5 des Teils I.

(= »<sup>1</sup>Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung/des Betriebes, in der/dem die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. <sup>2</sup>Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.«)

**Nr. 3** Es gilt die Protokollerklärung Nr. 6 des Teils I.

(= »Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.«)

**Nr. 4** Es gilt die Protokollerklärung Nr. 7 des Teils I.

(= »Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.«)

**Nr. 5** Es gilt die Protokollerklärung Nr. 8 des Teils I.

(= »<sup>1</sup>Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. <sup>2</sup>Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.«)



Später Erfolg: Der Einsatz der Bibliotheksbeschäftigten, wie hier bei einer vom BIB mitinitiierten Demonstration in Berlin im Jahr 2011, für bessere Aufstiegschancen und angemessene Entlohnung hat sich doch gelohnt. Zumindest die Entgeltordnung Bund enthält nun massive Verbesserungen. Foto: Schleh

FH-Ebene) für E 9-12 hinzu; siehe Info-Kasten.

6. Aber ebenfalls neu: Bis hoch zur E 12 sind nun in alle Entgeltgruppen immer auch »Sonstige« (ohne diese Ausbildung) eingrupprierbar!

7. Auch der bei der TdL vergeblich erhobenen Forderung nach Absicherung der FaMIs wurde durch eine neue Fallgruppe in E 5 entsprochen: Wenn diese eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben, ist ihnen die E 5 als Mindesteingruppierung gesichert.

8. Wie in der TdL-Entgeltordnung wurden die »schwierigen Tätigkeiten« von E 3 nach E 4 angehoben und eine neu definierte E 3 eingeführt. – Außerdem gibt es (generell in der EntgO Bund) nun auch in allen Fällen der E 2 und E 3 die Stufe 6 (sowie in der »kleinen E 9« die Stufe 5, siehe unten).

9. In allen Entgeltgruppen ist generell die Rede

- vom »Fachdienst...« – um ihn von Verwaltungs- oder anderen Tätigkeiten in Bibliotheken abzugrenzen;
- von »... in Archiven, Bibliotheken, Büchereien...«, um Auslegungsprobleme über die Frage »Was gilt als Bibliothek, was als Bücherei« zu vermeiden.

### Was ist geblieben?

1. Nicht durchsetzen konnten wir uns in den Verhandlungen mit einer Übernahme aller Heraushebungskriterien der »allgemeinen Fallgruppen« auch für E 2-8, Benachteiligungen des Bibliotheksbereichs bleiben bestehen (höhere Anforderungen

in E 6 und 8 [Bibliothek = E 8, Verwaltung = E 9a], keine neue E 7, fehlende zusätzliche Fallgruppen in E 4 und E 9b).

2. Die neuen Eingruppierungs-Paragrafen 12 und 13 (Bund) TVöD entsprechen inhaltlich den alten BAT-Regelungen (»Arbeitsvorgänge, > 50 Prozent« und so weiter).

3. Auch die eventuelle »Absenkung« bei Nichterfüllung der Ausbildungs- oder »Sonstige«-Voraussetzungen sowie die Eingruppierung in E 13-15 nach den »allgemeinen Fallgruppen« bleiben.

### Weitere wichtige Hinweise

Beim Bund gibt es einen eigenen »Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund)« (in den alle früheren »Vorbemerkungen« und ein Teil der Protokollnotizen Eingang fanden), dem die Entgeltordnung selbst als Anlage 1 angefügt ist (6 Teile; Bibliotheken finden sich in Teil III als Abschnitt 2). Die sogenannte »kleine E 9« (die es in Bibliotheken nicht gab) wurde zur »E 9a«, die »große« zur »E 9b«.

Es erfolgt keine generelle Neufeststellung der Eingruppierungen aufgrund des Inkrafttretens der EntgO, Höhergruppierungen gibt es nur auf Antrag von Betroffenen (bis 31. Dezember 2014 möglich, Rückwirkung zum 1. Januar 2014)!

Bei Änderungen der Tätigkeit nach dem 1. März 2014 erfolgen Höhergruppierungen künftig »stufengleich« (= in der höheren Entgeltgruppe in dieselbe Stufe), was in vielen Fällen erhebliche Steigerungen gegenüber dem bisherigen Verfahren bedeutet.

Übrigens: Auch die Eingruppierung von IT-Beschäftigten wurde verbessert.

Die EntgO Bund gilt zum Beispiel für die DNB, die Staatsbibliothek zu Berlin, Bibliotheken von Ministerien, Bundesämtern und anderen Behörden – aber auch für viele Institute der großen Wissenschaftsorganisationen (MPG, FhG et cetera).

### Und jetzt?

Für die neuen Heraushebungskriterien in E 10-12 wird sich eine Bestimmung zugehöriger Arbeitsvorgänge erst entwickeln müssen; in großen Bibliotheken könnten

hierzu durchaus die vergleichbaren Beamtenstellen zurate gezogen werden. Hierbei (wie auch bei der FaMI-Eingruppierung) wird die Arbeitgeberpraxis genau zu beobachten sein.

Politisch gilt es, die Verbesserungen wie in der EntgO Bund nun auch im TdL- und VKA-Bereich mit vielen Gewerkschaftsmitgliedern durchzusetzen – wobei sich womöglich schon die nächste Sensation andeutet: In einem gemeinsamen Papier von VKA und Gewerkschaften zum Verhandlungsstand heißt es: »Streichung [...] der Tätigkeitsmerkmale für Büchereien, Archive, Museen et cetera aufgrund Verweises auf die allgemeinen Merkmale«. Hoffentlich dauert dies nicht bis zum 30-jährigen Jubiläum dieser Forderung...

### Paragraf 8 TV EntgO Bund: Hochschulbildung

1 Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz »Fachhochschule« (»FH«), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

2 Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester oder Ähnliches – vorschreibt.

3 Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein.

4 Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

5 § 7 Abs. 4 (betrifft ausländische Abschlüsse) gilt entsprechend.



**Wolfgang Folter**, Bibliothekar UB Frankfurt, Stellvertretender Personalratsvorsitzender Universität Frankfurt. Kämpft seit circa 30 Jahren in ver.di und BIB (und Vorläufern)

für eine bessere Eingruppierung in Bibliotheken und sieht das inzwischen »als seine Lebensaufgabe« an. – Kontakt: w.folter@ub.uni-frankfurt.de